

ZUR SACHE

Frischer Wind auf dem Arbeitsmarkt



agenda 2010



www.spdfraktion.de

Inhalt

Vorwort	4
1. Das Hartz-Konzept – Umsetzung und Ziele	8
2. Neue Beschäftigungsfelder erschließen	11
3. JobCenter – Hilfen aus einer Hand und unter einem Dach	20
4. Das Prinzip Fördern und Fordern	29
5. Warum die Eingliederung in den Arbeitsmarkt Vorrang haben muss	34
6. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende: Wer ist angesprochen?	37
7. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld und weitere Leistungen	40

8. Familien stärken und Frauen fördern	44
9. Warum sich Vorsorge und Eigeninitiative lohnen müssen	47
10. Arbeitslose aus dem statistischen Dunkel holen	53
11. Gesetze müssen aktuell sein	55
12. Die Bundesagentur für Arbeit: Neuer Dienstleister am Arbeitsmarkt	56
13. Vereinfachung des Leistungsrechts: Mehr Zeit für Beratung und Fallmanagement	58
14. Arbeitsmarktpolitische Instrumente vereinfachen, die Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen	60

15. Den aktivierenden Ansatz der Arbeitsmarktpolitik verstärken	61
16. Beschäftigungssicherung für Ältere, Beschäftigungspotenziale für Jüngere	63
17. Warum der Abbau der Arbeitslosigkeit eine Aufgabe der ganzen Gesellschaft ist	66

Vorwort



Klaus Brandner, MdB

Ludwig Stiegler, MdB



Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

mit den Hartz-Gesetzen haben wir die größte Arbeitsmarkt-
reform in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland auf
den Weg gebracht.

Die beteiligten Akteure in den Kommunen, Ländern und Arbeits-
agenturen setzen diese wegweisende Reform derzeit um. Die
über viele Jahre gestiegene und verfestigte Arbeitslosigkeit in

Deutschland ist einer der dramatischsten Missstände unserer Gesellschaft. Anhaltende Arbeitslosigkeit zehrt nicht nur an der Zukunftsfähigkeit unseres Gemeinwesens, sie nimmt auch unzähligen Menschen ihre Perspektiven und Lebenschancen. Anhaltende Arbeitslosigkeit bedeutet, dass viel zu viele Menschen daran gehindert sind, ihre kreativen Potenziale auszuschöpfen. Mit diesem Zustand finden wir uns nicht ab.

Unser Ziel ist die dauerhafte Reduzierung der Arbeitslosigkeit. Die Reformen bieten hierfür ein zukunftsweisendes Gesamtkonzept aus einem Guss, mit dem wir die Arbeitslosigkeit bekämpfen und für mehr Beschäftigung sorgen. Sie bedeuten zugleich die Einladung an alle, ihren Beitrag zur Überwindung der Krise am Arbeitsmarkt zu leisten.

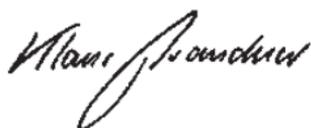
In einer hoch entwickelten und stark exportorientierten Volkswirtschaft, die im scharfen internationalen Wettbewerb steht,

brauchen die Unternehmen Flexibilität. Genauso wichtig ist aber eine stabile soziale Basis für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit den Hartz-Gesetzen verbinden wir Bedürfnisse der Wirtschaft nach Flexibilität mit dem Anspruch des Einzelnen auf soziale Sicherheit. Politische Reformen bedeuten fast immer auch Streit und Schmerzen bei unterschiedlichen Interessen- und Personengruppen. Wir machen keine Reformen über die Köpfe der Menschen hinweg, sondern werben offensiv um Akzeptanz. Vielleicht werden uns dabei nicht alle in allen Details zustimmen. Klar ist aber, dass das Ziel die gemeinsamen Mühen aller wert ist.

Eine neue Arbeitsmarktverfassung und eine moderne Arbeitsverwaltung sind Grundvoraussetzungen für einen Aufschwung am Arbeitsmarkt. Jetzt kommt es entscheidend darauf an, dass die beschäftigungspolitischen Akteure – vor allem Unterneh-

men und Gewerkschaften – den Umsetzungsprozess aktiv unterstützen. Unterschiedliche Interessen schließen einen Konsens am Ende nicht aus. Das hat die Hartz-Kommission in eindrucksvoller Weise bewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Brandner, MdB
*Sprecher der Arbeitsgruppe
Wirtschaft und Arbeit der
SPD-Bundestagsfraktion*



Ludwig Stiegler, MdB
*Stellvertretender Vorsitzender
der SPD-Bundestagsfraktion*

1 Das Hartz-Konzept – Umsetzung und Ziele

Die Überschrift „Hartz“ steht nicht nur – wie vielfach dargestellt – für die schnellere Besetzung von Arbeitsplätzen und die Modernisierung der Bundesagentur für Arbeit. Im Fokus stehen auch weit reichende strukturelle Reformen wie die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie, damit verbunden, die Erschließung von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten.

Die Hartz-Gesetze sind eingebettet in unsere beschäftigungspolitische Gesamtstrategie. Sie wirken zusammen mit den anderen Reformvorhaben der Agenda 2010. Die wichtigsten Stichworte dabei lauten:

- >> Wirtschaftliches Wachstum
- >> Schaffung neuer Arbeitsplätze und Abbau der Arbeitslosigkeit
- >> Nachhaltigkeit
- >> Innovation
- >> Bildung
- >> Zukunftsfeste Sozialsysteme

Mit unserem Schwerpunktthema Innovation setzen wir den begonnenen Erneuerungsprozess in Deutschland fort. Bildung und Forschung gehören in den Mittelpunkt der Erneuerungspolitik für unser Land, weil nur so die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, auch in Zukunft Wohlstand und soziale Sicherheit zu gewährleisten.



1

Wir haben die Ergebnisse der Hartz-Kommission in Stufen umgesetzt. Während „Hartz I“ und „Hartz II“ die schnellere Vermittlung und die Schaffung neuer Beschäftigungspotenziale in den Mittelpunkt stellen, hat „Hartz III“ die Neustrukturierung der Bundesagentur für Arbeit zum Ziel. „Hartz IV“ schließlich führt die beiden steuerfinanzierten Leistungen für Langzeitarbeitslose zusammen. Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe können nun endlich Hilfen aus einer Hand und unter einem Dach gewährt werden.

2 Neue Beschäftigungsfelder erschließen

Die ersten beiden Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Sie haben die folgenden Ziele:

- >> Nachhaltige Reduzierung der Arbeitslosigkeit.
- >> Stärkung des Prinzips Fördern und Fordern.
- >> Verbindung von Sicherheit und Flexibilität.
- >> Erschließung neuer Beschäftigungsfelder und neuer Arbeitsplätze.
- >> Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Arbeitsvermittlung.
- >> Neuausrichtung der Förderstruktur in der beruflichen Weiterbildung.
- >> Stärkung des Dienstleistungscharakters der Bundesagentur für Arbeit.

Qualität und Schnelligkeit der Arbeitsvermittlung

Bei der Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Arbeitsvermittlung geht es darum, Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt schneller zueinander zu bringen. Offene Stellen sollen schneller besetzt, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzt werden. Schon eine Verkürzung der durchschnittlichen Arbeitslosigkeitsdauer um eine Woche reduziert die Zahl der Arbeitslosen um 115.000 und spart eine Milliarde Euro Arbeitslosengeld. Welche Bedeutung einer schnellen und passgenauen Vermittlung zukommt, illustriert auch die Tatsache, dass sich im Jahr 2004 hinter einem jahresdurchschnittlichen Bestand von rund 4,38 Millionen Arbeitslosen 8,12 Millionen Zugänge in die Arbeitslosigkeit und 8,03 Millionen Abgänge aus der Arbeitslosigkeit verbargen.

PersonalServiceAgenturen

- 1) Zur Erschließung neuer Beschäftigungsfelder und Vermittlung von arbeitslosen Personen sind seit Mitte des Jahres 2003 bundesweit sogenannte Personal-Service-Agenturen (PSA) eingerichtet worden. Die PSA arbeiten im Prinzip wie private Zeitarbeitsfirmen, aber sie verleihen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Ziel der dauerhaften Übernahme beim neuen Arbeitgeber.
- 2) Die Potenziale der Zeitarbeit wird anhand von 1,6 Milliarden Überstunden deutlich. Zeitarbeit hilft diese Zahl zu reduzieren.



- 3) Trotz der verhaltenen konjunkturellen Entwicklung, die sich insgesamt dämpfend auf die Arbeitnehmerüberlassung ausgewirkt hat, wurden allein in 2004 57.800 Arbeitslose von einer PSA eingestellt. Das sind 35 Prozent mehr als 2003. Nach Aussagen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bleiben rund 30 % der PSA-Beschäftigten beim ausleihenden Betrieb „kleben“.
- Wir evaluieren und überprüfen die gesamten Änderungen durch die Hartz-Gesetze. Das gilt auch für die Personal-Service-Agenturen, deren Ausgestaltung wir ebenfalls einer kritischen Prüfung unterziehen werden.

Mini- und Midijobs

Unbestritten gibt es in Deutschland noch Arbeitsplatzpotenzial – schon deshalb, weil es in Deutschland viele Menschen gibt, die beispielsweise im Haushalt nicht alles selbst machen wollen oder können.

- 1) Die Neuregelung ist sehr erfolgreich. Mit der Neuregelung von Mini- und Midijobs bauen wir neue Brücken in Beschäftigung. Jeder 10. Minijob-Beschäftigte nimmt im Laufe eines Jahres eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf.
- 2) Mit der Einführung der Gleitzone haben wir die Teilzeitmauer aufgebrochen und nun entsteht auch im Einkommensbereich von 400 bis 800 Euro reguläre Beschäftigung.



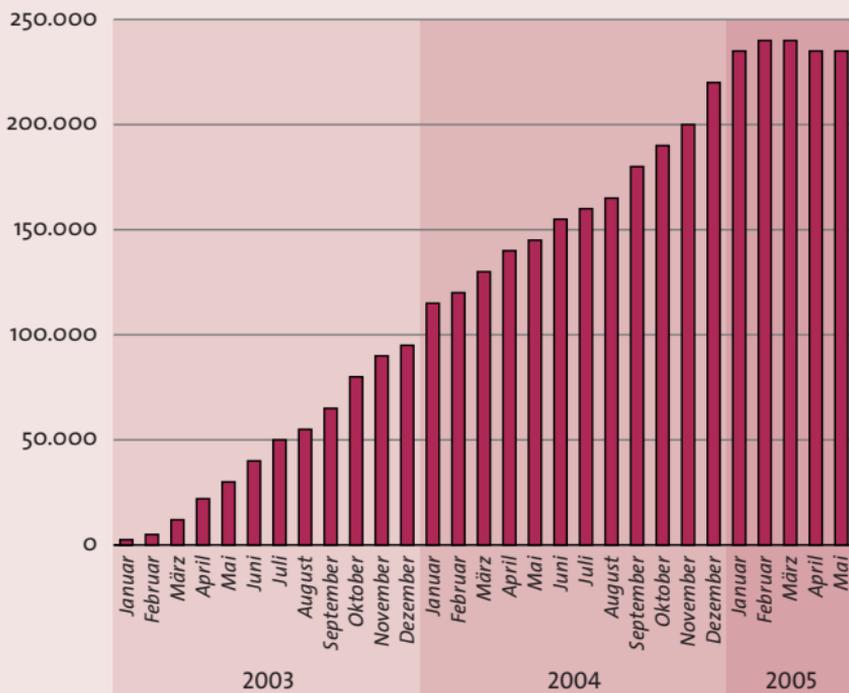
- 3) Seit der Reform im April 2003 sind ca. 1,8 Mio. neue Minijobs geschaffen worden. Der größte Anstieg von Minijobbern fällt auf Betriebe mit Zuwächsen bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Es besteht also die Chance, viele zusätzliche legale Arbeitsplätze zu schaffen – auch in Privathaushalten, wo bislang oft nur die Schwarzarbeit blühte. Allein 2004 ist das Volumen an Schwarzarbeit um schätzungsweise 12 bis 15 Mrd. Euro zurückgegangen.

Ich-AG

- 1) Selbstständigkeit und Existenzgründungen sind ein Motor für Wachstum und Beschäftigung.
Damit wollen wir vor allem Beschäftigung im Bereich der einfachen, haushaltsnahen oder dem Handwerk ähnlichen Dienstleistungen erschließen. Die Betätigung im Handwerkssektor wird durch die Reform der Handwerksordnung erleichtert.
- 2) Im Mai 2005 können rd. 235.000 ehemals arbeitslose Menschen mit dem gestaffelten Zuschuss für eine Ich-AG ihr eigener Chef werden.

- 3) Insbesondere Frauen und ältere Menschen profitieren von diesem Instrument. Untersuchungen belegen den Erfolg der Ich-AG. Bis Ende 2004 sind weniger als ein Zehntel der „Ich-AGler“ in ihrer Gründung gescheitert und erneut ohne Arbeit. 20.000 Personen konnten mit ihrer Gründung den Kontakt zum Arbeitsmarkt wiederherstellen, erhalten keine Unterstützung mehr, sind aber weiterhin erwerbstätig. Das große Plus der Ich-AG ist die einfache Handhabung. Aufwendige Bürokratie soll Arbeitslose nicht vom Gründen abhalten. Um kein Geld zu verschwenden, wird genau geprüft, ob die Sozialversicherungszuschüsse nicht mit falscher Absicht „kassiert“ werden. Die Gründungswilligen müssen nachweisen, dass ihr Plan Hand und Fuß hat.
-

Selbstständigkeit durch Ich-AGen in der Bundesrepublik



3 JobCenter – Hilfen aus einer Hand und unter einem Dach

Das Dritte und das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – „Hartz III“ und „Hartz IV“ – sind der letzte Baustein der seit vielen Jahren größten arbeitsmarktpolitischen Strukturreform. Dabei wurde das „Hartz IV“-Gesetz von der „Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen« vorbereitet, die im Jahr 2003 ihren Bericht vorgelegt und damit die Grundlagen für das Gesetzgebungsverfahren geliefert hat. Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und die Schaffung von JobCentern sind zentrale Elemente der Hartz-Reform.

Unsere Ziele dabei sind:

- >> gleiche Chancen für alle Arbeitslosen,
- >> die schnelle und nachhaltige Integration der von Erwerbslosigkeit betroffenen Menschen in den Arbeitsmarkt,
- >> gezieltes Fallmanagement,
- >> flächendeckende Einrichtung von JobCentern,
- >> die Erteilung aller Hilfen aus einer Hand,
- >> Ausbildung und Arbeit besonders für die Jugend.

Aufgaben der JobCenter

Die JobCenter haben die Aufgabe, den Zugang zu allen erforderlichen Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsleistungen sowie zu den Geldleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu erschließen. Ziel ist es, einen vermittlungsorientierten und schnelleren Kundenservice anzubieten.

Wir haben dafür gesorgt, dass kommunale Träger und Agenturen für Arbeit auf gleicher Augenhöhe handeln können – die Leistungsgewährung erfolgt aus einer Hand und unter einem Dach. Dies wird gewährleistet durch die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, die von den Agenturen für Arbeit und den Kommunen gemeinsam betrieben werden sollen. Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 65 und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen sollen sämtliche Leistungen aus einer Hand erhalten.

Gemeinsame Anlaufstelle



ArGe

**Arbeitslosen-
versicherung,
SGB III (Alg I)**

SGB II (Alg II)

**Agentur
für
Arbeit**

**Kommunaler
Träger**



3

Welcher Träger ist wofür zuständig?

Die kommunalen Träger sind zuständig für

- >> die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- >> die Kinderbetreuungsleistungen,
- >> die Schuldner- und Suchtberatung,
- >> die psychosoziale Betreuung und
- >> die Übernahme von Leistungen für nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Das sind insbesondere

- >> alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM,

Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung),

- >> die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes,
- >> die Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt,
- >> der befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld,
- >> die Sozialversicherung.

Keine Doppelstrukturen mehr

Doppelstrukturen gehören der Vergangenheit an. Durch die Bündelung der Aktivitäten von kommunalen Trägern und Agenturen für Arbeit werden Synergieeffekte genutzt und Parallelstrukturen abgebaut. Ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung ist auch die Reform des Wohngeldgesetzes. Dies bedeutet, dass die angemessenen Unterkunftskosten in Zukunft vollständig und aus einer Hand durch die Transferleistung abgedeckt werden.

Das „Optionsgesetz“

Insgesamt 69 Kreise und kreisfreie Städte als kommunaler Träger hatten überdies die Möglichkeit, mit Start am 1. Januar 2005 anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben – und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – wahrzunehmen. Das „Optionsgesetz“ regelt die Modalitäten, unter denen Kreise und kreisfreie Städte die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen übernehmen können, statt gleichberechtigt in einer Arbeitsgemeinschaft mit den Agenturen für Arbeit zusammen zu arbeiten. Im „Optionsgesetz“ ist auch geregelt, in welchem Fall ein kommunaler Träger die Aufgabe vorzeitig zurückgeben kann. Dazu muss geklärt werden, ob dies ohne Einschränkung und zu jeder Zeit möglich ist, wie im Einzelnen verfahren wird, und wer über die Nutzung oder die Aufgabe der Option entscheidet.

All dies zeigt, dass die Nutzung des von der CDU/CSU vorgeschlagenen Optionsrechtes im Ergebnis sehr verwaltungsaufwändig sein wird. Dort, wo Kommunen die Empfänger von Arbeitslosengeld II und andere Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld in Eigenregie betreuen, gibt es weiter Doppelstrukturen. Dies führt – wie bereits jetzt erkennbar ist – zu Diskussionen über die jeweilige Zuständigkeit.

Kommunalisierung der Arbeitslosigkeit verhindert

Der Versuch der CDU/CSU ist gescheitert, den Kommunen die alleinige Verantwortung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufzubürden – die Kommunalisierung der Arbeitslosigkeit wird es nicht geben. Das Unions-Modell hätte in der Praxis zur Folge gehabt, dass es künftig „Wirtschaftsflüchtlinge“ innerhalb der Bundesrepublik geben würde und die Kommunen sich

3

gegenseitig im sozialen Leistungsniveau unterbieten oder aber durch Mobilitätsprämien zulasten anderer Regionen ihre Probleme lösen.

Investitionskraft der Kommunen wird gestärkt

Die Kommunen werden allein durch diese Reform in einem Umfang von 2,5 Milliarden Euro besser gestellt als bisher. Die Investitionskraft der Kommunen wird gestärkt und Beschäftigung aufgebaut.



4 Das Prinzip Fördern und Fordern

Fördern und Fordern sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Einem breiten Unterstützungsangebot auf der einen Seite stehen die berechtigten Erwartungen der Gemeinschaft gegenüber, dass der Hilfebedürftige seinerseits das Notwendige tut, damit die Eingliederungsbemühungen in den Arbeitsmarkt auch Erfolg haben. Am Beispiel des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen bedeutet das konkret:

4

Fördern

- >> Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für sechs Monate eine Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) abschließen. Die Vereinbarung bestimmt, welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung erhält.

- >> Leistungen zur Eingliederung können sein:
 - > Schuldnerberatung
 - > Betreuung minderjähriger Kinder
 - > Suchtberatung etc.

- >> Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Fordern

- >> Die Eingliederungsvereinbarung bestimmt, welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.
- >> Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, wird ebenfalls geregelt, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, sofern er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

4

Fördern

- >> Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind.
- >> Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in eine Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Fordern

- >> Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags in einer ersten Stufe um 30 Prozent der Regelleistung gekürzt bei Weigerung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - > eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - > die in der Vereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere ausreichende Eigenbemühungen nachzuweisen,
 - > eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen,
 - > zumutbare Arbeit auszuführen,
 - > oder wenn der Hilfebedürftige eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbricht.

5 Warum die Eingliederung in den Arbeitsmarkt Vorrang haben muss

Eingliederungsleistungen

Für uns haben alle Leistungen unbedingten Vorrang, die zugunsten der Eingliederung in den Arbeitsmarkt wirken. Deswegen wird durch die neuen Regelungen ein umfassender Zugang zu den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Sozialgesetzbuches III wie beispielsweise die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, der beruflichen Weiterbildung, ABM usw. eröffnet. Darüber hinaus wird über eine generalklauselartige Regelung der Zugang zu dem Einzelfall angepassten Leistungen – entsprechend der bisherigen Hilfe zur Arbeit im Rahmen der Sozialhilfe – gewährleistet. Dies können so unterschiedliche Leistungen wie Schuldner- und Suchtberatung oder Kinderbetreuungsleistungen sein. Entscheidend ist, dass jetzt alle erwerbsfähigen Personen von der verbesserten aktiven Arbeitsmarktpolitik im Rahmen der JobCenter profitieren. Dies kommt sowohl den bisherigen

Beziehern von Arbeitslosenhilfe als auch den ehemaligen erwerbsfähigen Beziehern von Sozialhilfe zugute. Von dem kommunalen Know-how bei den psychosozialen Diensten profitieren künftig auch die bisherigen Empfänger von Arbeitslosenhilfe.

Individuelles Fallmanagement

Die Hilfestellung wird systematisch erbracht. Gleich zu Beginn des Unterstützungsprozesses schließt der Arbeitslose eine Eingliederungsvereinbarung ab. Dies ist für uns ein ganz zentraler Punkt. Für uns hat es oberste Priorität, die Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Fallmanager stehen zur Verfügung, um den Arbeitssuchenden und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen umfassend zu unterstützen. Ein Fallmanager soll für höchstens 75 Personen



zuständig sein. Mit Priorität soll dieser Schlüssel für die unter 25-Jährigen erreicht werden.

Im Rahmen des Fallmanagements wird bei besonderen Problemlagen die Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern systematisch organisiert. Hier macht sich bezahlt, dass die Arbeitsmarktakteure, d. h. Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger, künftig eng im JobCenter in Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten sollen.

6 Die Grundsicherung für Arbeitsuchende: Wer ist angesprochen?

Das Leitmotiv

Unser Leitmotiv lautet „Fördern und Fordern“. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll daher die Selbstverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Menschen stärken. Sie soll dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit er nicht auf andere Weise gedeckt werden kann.

6

Wer erhält Leistungen?

Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als „erwerbsfähig“ gilt dabei, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. „Hilfebedürftig“ ist, wer seinen Bedarf und den Bedarf seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- >> die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- >> die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Jugendlichen,
- >> der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- >> die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
- >> der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- >> die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder des Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können.

7 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld und weitere Leistungen

Im Gegensatz zur bisherigen Arbeitslosenhilfe orientieren sich andere Transferleistungen am tatsächlichen Bedarf: Die Größe der Bedarfsgemeinschaft bzw. der Familie bestimmt die Höhe der Gesamttransferleistung. Ob eine Familie groß oder sehr groß ist, spielte bei der Arbeitslosenhilfe keine Rolle – deshalb geschah es in der Praxis auch immer wieder, dass sowohl Arbeitslosen- wie Sozialhilfe bezogen wurde. Dieser Doppelbezug gehört nun der Vergangenheit an.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten dann Arbeitslosengeld II. Familienangehörige wie z. B. Kinder erhalten Sozialgeld. Um einem weit verbreiteten Irrtum zu begegnen: Die pauschalisierten Regelleistungen, d. h. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, werden um weitere Leistungen ergänzt.

Insbesondere die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung sind hier zu nennen. Außerdem werden beim Übergang vom Arbeitslosengeld in das Arbeitslosengeld II finanzielle Einbußen durch die Gewährung eines zeitlich befristeten Zuschlags abgedeckt.

Die Bezieher von Arbeitslosengeld II haben wir – entgegen den Vorstellungen der Union – in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Hiervon profitieren besonders die früheren Bezieher von Sozialhilfe. Für uns ist die Vorsorge der Menschen für ihre Zukunft ein zentraler Punkt.

Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

	Alleinstehende(r) oder Allein- erziehende(r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres jeweils	Kinder ab Beginn des 15. Lebens- jahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils	Partner ab Beginn des 19. Lebens- jahres jeweils
	100 % RL	60 % RL	80 % RL	90 % RL
Alte Länder inkl. Berlin (Ost)	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro

jeweils zuzüglich

- > Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung,
- > Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- > Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- > für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind,
- > für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und
- > für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz.

8 Familien stärken und Frauen fördern

Kinderzuschlag

Gering verdienende Eltern, die mit ihrem Einkommen den eigenen Lebensunterhalt sichern können, nicht aber den ihrer Kinder, erhalten einen neuen Kinderzuschlag von bis zu 140 Euro im Monat. Damit werden Familien, die allein wegen des Unterhaltsbedarfs für ihre Kinder hilfebedürftig wären, in einer Vielzahl von Fällen unabhängig von Fürsorgeleistungen. Den Kinderzuschlag erhalten also Familien, in denen die Eltern über mindestens ein Einkommen oder über Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf – ohne Berücksichtigung des Kindes – an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld decken können.

Der Kinderzuschlag wird für längstens 36 Monate erbracht. Kindergeld, Kinderzuschlag und der gegebenenfalls auf das Kind entfallende Wohngeldanteil entsprechen einem Betrag, mit dem der durchschnittliche Bedarf des Kindes im Sinne des Arbeitslosengeldes II – oder des Sozialgeldes – gedeckt ist. Der Kinderzuschlag wird durch Einkommen und Vermögen des Kindes – mit Ausnahme des Kindergeldes und des Wohngeldes – gemindert.

Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Bedarf an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übersteigt, wird nur zu 70 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet, so dass hiervon ein zusätzlicher finanzieller Arbeitsanreiz ausgeht.



Aus familienpolitischer Sicht ist weiter positiv zu bewerten:

- >> Die Fallmanager können eine auf die Einzelne oder den Einzelnen zugeschnittene Unterstützung anbieten.
- >> Die Organisation der Kinderbetreuung gehört zum Aufgabenspektrum des Fallmanagers.
- >> Die Kommunen werden durch Hartz IV entlastet – sie erhalten dadurch mehr Spielraum, in Kinderbetreuung zu investieren.
- >> Betreuungspflichten für Kinder stellen die Erwerbsfähigkeit der Arbeitsuchenden nicht in Frage – sie fallen aus der Leistungsberechtigung nicht heraus.
- >> Eine Arbeit ist nicht zumutbar, wenn dies die Erziehung eines Kindes gefährden würde oder die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre bzw. nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

9 Warum sich Vorsorge und Eigeninitiative lohnen müssen

Weil sich Vorsorge lohnen muss, verbessern wir den Schutz von Altersvermögen durch einen zusätzlichen Freibetrag bis zu einer Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners. Dies gilt für solche Formen der Altersvorsorge, die nicht vor dem Renteneintritt ausgezahlt werden können. Hinzu kommt eine Härtefallregelung, die die Berücksichtigung individueller Besonderheiten bei Einzelfällen ermöglicht. Das Vermögen darf pro Partner 13.000 Euro nicht übersteigen.

Ferner sind von der Vermögensanrechnung die Riester-Rente und weiteres Vermögen in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners – begrenzt auf 13.000 Euro pro Person – ausgenommen. Für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind in der Bedarfsgemeinschaft wird ein zusätzlicher Freibetrag von 4.100 Euro gewährt. Hinzu kommt ein Freibetrag von 750 Euro pro Person

für notwendige Anschaffungen. Geschützt sind ebenfalls das selbst genutzte Hausgrundstück, Vermögen zur baldigen Beschaffung und Erhaltung eines Hausgrundstückes und weitere Vermögenswerte wie beispielsweise ein angemessenes KfZ.

Eigeninitiative fördern

Wir haben die Freibetragsregelungen für eigenes Erwerbseinkommen großzügiger gestaltet. Sie werden gegenüber der bisherigen Sozialhilfe angehoben, um im Sinne des Förderns eigener Anstrengungen verstärkt Anreize zur Arbeitsaufnahme zu schaffen. Während bei der Sozialhilfe heute bereits bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 691 Euro eine hundertprozentige Transferentzugsrate einsetzt, ist dies seit diesem Jahr erst bei Bruttoerwerbseinkommen oberhalb von 1.500 Euro der Fall. In harten Verhandlungen mit der Union ist es uns gelungen,

eine erneute Verbesserung der Freibetragsregelungen zu erreichen. Diese treten am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Familiäre Bindungen stärken

Wir wollen die familiären Bindungen nicht über Gebühr mit den Folgen der Arbeitslosigkeit belasten. Deshalb stellen wir sicher, dass ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten ersten Grades grundsätzlich ausgeschlossen ist. Von diesem Ausschluss ausgenommen sind nur leistungsfähige Eltern minderjähriger Hilfebedürftiger bzw. Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben.

Anreize richtig setzen

Der Fallmanager kann einen zeitlich befristeten Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) gewähren. Er wird dies immer dann tun, wenn er diese Maßnahme für besonders geeignet hält, um den Hilfesuchenden in Beschäftigung einzugliedern.

Es handelt sich hierbei um eine Ermessensleistung. Der Fallmanager legt die Höhe des Zuschusses fest.

Fordern

Fördern und Fordern gehören stets zusammen. Es ist wichtig, den Hilfesuchenden bei seinen Bemühungen zu unterstützen, eine Arbeit zu finden. Der Erfolg der Arbeitsplatzsuche steht und fällt jedoch mit dem eigenen Engagement der Betroffenen. Deshalb rechtfertigt das breite Angebot an Eingliederungs-

leistungen und Hilfen entsprechende Anforderungen an die Eigenbemühungen.

Wird eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme abgelehnt, wird daher die Leistung in einem ersten Schritt in Höhe von 30 Prozent der Regelleistung (rund 100 Euro) gekürzt. Während dieser Zeit entfällt auch der zeitlich befristete Zuschlag im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld. Lehnen jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ab, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten keine Geldleistungen. Kosten für Unterkunft und Miete werden jedoch weiter übernommen. Auch der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während dieser Zeit erhalten. Die besondere Regelung für Jugendliche korrespondiert mit der verstärkten Förderung, die diese erhalten. Auch hier ist sichergestellt: Fördern und Fordern sind gleichrangig und ergänzen einander.



Künftig wird jede Arbeit als zumutbar gelten, zu welcher der Betreffende geistig, seelisch und körperlich in der Lage ist, soweit keine ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände vorliegen (wie z.B. die Erziehung eines unter 3-jährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen). Eine Entlohnung unterhalb des Tariflohnes oder des ortsüblichen Entgelts ist zwar zulässig, allerdings darf die Arbeit nicht gegen Gesetz oder gute Sitten verstoßen. Dies ist ein ganz entscheidender Punkt.

10 Arbeitslose aus dem statistischen Dunkel holen

Mit der Zusammenlegung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und der bisherigen Sozialhilfe zur neuen sozialen Grundversicherung für Arbeitssuchende werden jetzt auch die Arbeitslosen in den Prozess der Arbeitsvermittlung und damit in die Arbeitsmarktstatistik aufgenommen, die bisher außen vor waren. Hierzu gehören große Teile der bisherigen erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger, deren Familienangehörige und die erwerbsfähigen Familienangehörigen der bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger. Von Dezember 2004 bis Mai 2005 ist die Zahl der registrierten Arbeitslosen dadurch um fast 400.000 Personen gestiegen. Gleichzeitig ist nach dem Jahreswechsel die Zahl der Sozialhilfeempfänger um 95 % gesunken. Die Tatsache, dass insgesamt mehr Menschen Arbeitslosengeld II beziehen als ursprünglich gedacht, zeigt: „Hartz IV“ ist kein Spargesetz.

10

Keiner dieser neu registrierten Arbeitslosen hat zu Jahresbeginn seine Arbeit verloren, sondern die meisten von ihnen sind Langzeitarbeitslose, die allerdings bisher nicht in der Arbeitsmarktstatistik erfasst waren.

Wichtiger als die nackten Zahlen ist: Wir wissen nun, wer der Hilfe bedarf. Die aktuellen Zahlen vermitteln ein klares Bild vom Angebot auf dem Arbeitsmarkt. Jetzt können wir gezielter und damit nachhaltiger fördern und Brücken in den Arbeitsmarkt bauen. Jetzt kommt es darauf an, dass die Arbeitsgemeinschaft aus Agentur für Arbeit und Kommune und die Optionskommunen das Instrumentarium nutzen, welches „Hartz IV“ ihnen zur Verfügung stellt und entsprechende Arbeitsmarktprogramme auflegen. Wir können die Arbeitslosigkeit abbauen, wenn alle Akteure aktiv daran mitwirken.

11 Gesetze müssen aktuell sein

Die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen läuft auf Hochtouren. Wir werden dieses und die anderen Arbeitsmarktgesetze kontinuierlich bewerten, sie entsprechend optimieren und dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen. Hierzu werden Experten beauftragt, die die Gesetze und ihre Wirkungen wissenschaftlich untersuchen. Zu „Hartz IV“ legt der Ombudsrat in diesem Jahr einen Zwischenbericht vor und in 2006 seinen Endbericht. In diesem Bericht fließen die Anregungen und die Kritik der Bürgerinnen und Bürger ein. Noch in diesem Jahr werden wir das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Lichte der ersten Erfahrungen einer strengen Prüfung unterziehen und die entsprechenden Schlussfolgerungen ziehen.

12 Die Bundesagentur für Arbeit: Neuer Dienstleister am Arbeitsmarkt

Mit Hartz III wird die Bundesagentur für Arbeit – bislang Bundesanstalt für Arbeit – zu einem modernen Dienstleister umgestaltet. Es geht darum, die Qualität von Service und Vermittlung zu verbessern, überflüssige Bürokratie und verkrustete Strukturen abzubauen. Das schafft Freiräume für mehr Service. Damit können sich die Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit und der künftigen JobCenter stärker auf die Arbeitsvermittlung konzentrieren. Der Service für Arbeitsuchende soll erstklassig werden: schneller, individueller, kundenfreundlich und unkompliziert.

Ein neues Steuerungsmodell setzt die arbeitsmarktpolitischen Ziele wirksamer als bisher um. Das Verhältnis von Bundesregierung und Bundesagentur wird durch Zielvereinbarungen geregelt. Hierfür wurden entsprechende Kontraktöffnungsklauseln in den gesetzlichen Regelungen zum Haushalt der Bundesagentur für Arbeit formuliert.

Die Bundesagentur selbst ist gehalten, die vereinbarten Aufgaben durch den effizienten und effektiven Einsatz ihrer Instrumente zu erledigen. Hierfür übernimmt sie die Verantwortung. Die Jobcenter entscheiden vor Ort im Rahmen dieser Zielvorgaben eigenverantwortlich über den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Die Regionaldirektionen arbeiten mit den Ländern zusammen, damit eine Abstimmung der Arbeitsförderung mit der Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder gewährleistet ist. Die Landesregierungen erhalten zudem die Möglichkeit, mit den Regionaldirektionen Verwaltungsvereinbarungen zur Verwirklichung zeitlich befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder abzuschließen.

13 Vereinfachung des Leistungsrechts: Mehr Zeit für Beratung und Fallmanagement

Das Recht der Arbeitslosenversicherung wird vereinfacht. Viele Regelungen haben sich überlebt und sind nicht mehr zeitgemäß. Eine leichter handhabbare und transparente Anwendung des Rechts der Arbeitslosenversicherung setzt Ressourcen für mehr Beratung und Fallbearbeitung frei.

Folgende Änderungen dienen diesem Ziel:

- >> Die Versicherungspflicht von Wehr- und Zivildienstleistenden sowie Sonderregelungen bei der Anwartschaftszeit sind entfallen.
- >> Die erweiterte Rahmenfrist für Selbstständige und Pflegepersonen entfällt. Stattdessen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung für Pflegendе, Existenzgründer und – in bestimmten Fällen – bei einer Beschäftigung im Ausland.
- >> Die Bemessung des Arbeitslosengeldes wird vereinfacht.

-
- >> Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts (Nettoarbeitsentgelts) wird die Kirchensteuer ab dem Jahre 2005 nicht mehr als Rechengröße berücksichtigt.
 - >> Das Arbeitslosen- und Unterhaltsgeld werden zu einer Leistung zusammengefasst.
 - >> Die Sperr- und Säumniszeiten werden neu gefasst.

14 **Arbeitsmarktpolitische Instrumente vereinfachen, die Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen**

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Struktur-
anpassungsmaßnahmen (SAM) kommen im neuen Leistungs-
recht in denjenigen Regionen zum Einsatz, in denen die
Arbeitslosenquote über dem Bundesdurchschnitt liegt.
Dies eröffnet den Einstieg ins Erwerbsleben auch dort, wo
Menschen unter den gegebenen Bedingungen des Arbeits-
marktes sonst keinen Zugang zu Beschäftigung finden würden.
Die Beschäftigung schaffenden Maßnahmen werden einfacher,
transparenter und zielgenauer. Die frei werdenden Arbeits-
ressourcen stehen für die verbesserte Vermittlung in Arbeit
zur Verfügung.

15 Den aktivierenden Ansatz der Arbeitsmarktpolitik verstärken

Die neue Arbeitsmarktpolitik will nicht nur Menschen die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Sie will auch verhindern, dass es überhaupt zu einem Verlust des Arbeitsplatzes kommt.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die arbeitsmarktpolitischen Instrumente effektiver und effizienter gestaltet. Dieser präventive Ansatz der Arbeitsförderung wird deutlich bei der Neufassung von Struktur-Kurzarbeitergeld und der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen. Durch eine bessere Abstimmung und verstärkte Vermittlungsorientierung beider Instrumente soll in Zukunft noch häufiger die direkte Vermittlung aus Arbeit in Arbeit unter Vermeidung einer Zwischenphase der Arbeitslosigkeit ermöglicht werden.

Die Betonung des Transfercharakters soll gleichzeitig einer bisher praktizierten Form der Frühverrentung entgegenwirken, bei der Struktur-Kurzarbeitergeld zur Finanzierung einer längeren Nichterwerbsphase älterer Arbeitnehmer genutzt wurde – zu Lasten der Versichertengemeinschaft.

Dies bedeutet konkret:

- >> Transfermaßnahmen (bisher: Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen) werden Pflichtleistungen an Arbeitnehmer.
- >> Bei Transferkurzarbeitergeld (bisher: Struktur-Kurzarbeitergeld) ist vor dem Wechsel in eine Transfergesellschaft eine Chancenprognose (Profiling) obligatorisch, die Fähigkeiten und Möglichkeiten des Betroffenen ermitteln hilft.
- >> Der Tendenz zur Frühverrentung in zahlreichen Betrieben wird durch die Begrenzung der Bezugsdauer des Transferkurzarbeitergeldes auf 12 Monate entgegengewirkt.

16 Beschäftigungssicherung für Ältere, Beschäftigungspotenziale für Jüngere

Wir wollen Beschäftigungspotenziale für Jüngere erschließen und die Beschäftigung Älterer sichern. Hierauf ist unsere Reform des Altersteilzeitgesetzes ausgerichtet. Wird die Möglichkeit der Altersteilzeit stärker in Anspruch genommen, entstehen neue Beschäftigungspotenziale für Jüngere und die Brückenfunktion der Altersteilzeit wird gestärkt. Zugleich soll die Neugestaltung der Altersteilzeit auf längere Sicht der Tendenz zur Frühverrentung entgegenwirken.

16

Vor allem für kleinere Unternehmen ist das deutlich vereinfachte Altersteilzeitgesetz attraktiver geworden. Vereinfacht werden die hierin vorgesehenen Aufstockungsvorschriften. Ein Bemessungsentgelt soll während der gesamten Förderperiode als Grundlage für die Ermittlung des Aufstockungsbeitrages dienen. Es entfällt die verwaltungsaufwändige, an tarifliche Vorschriften gekoppelte Regelung, dass die bisherige Arbeitszeit auch bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit zu reduzieren ist. Von dieser Entlastung profitieren vor allem kleinere und mittlere Unternehmen, da diese oft nicht tarifgebunden sind. Aufstockungsleistungen zu Einmalzahlungen können weiterhin steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt werden.



Die nunmehr gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung für den Bereich der Altersteilzeit schafft erst die erforderliche soziale Absicherung älterer Arbeitnehmer im Blockzeitmodell. Die durch Vorarbeit entstandenen Wertguthaben sind bei Insolvenz hinreichend geschützt. Die eingeführte Insolvenzversicherung mindert zugleich den Anreiz bei Arbeitgebern, ihren Arbeitnehmern wegen eines Liquiditätsvorteils anstelle einer klassischen Altersteilzeit die Altersteilzeit im Blockmodell vorzuschlagen.

17 Warum der Abbau der Arbeitslosigkeit eine Aufgabe der ganzen Gesellschaft ist

Die Arbeitsmarktreformen sind ein zukunftsweisendes Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Sie bedeuten eine Einladung an alle, ihren Beitrag zur Überwindung der Krise am Arbeitsmarkt zu leisten. Das Konzept wird aber nur erfolgreich sein, wenn im Sinn von Peter Hartz und seiner Kommission alle „Profis der Nation“ an einem Strang ziehen. Deshalb hat die Bundesregierung ihre Initiative TeamArbeit für Deutschland gestartet. Gemeinsam mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern aus Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden, Kirchen, Politik, Arbeitsvermittlung, Kunst, Medien, Vereinen, Erziehung, Wissenschaft und Wohlfahrtspflege wird deshalb ein großes Netzwerk gegen Arbeitslosigkeit geschaffen werden.

Arbeitslosigkeit geht alle an – Wirtschaft, Gewerkschaften und Politik tragen ein besonderes Maß an Verantwortung. Ihre Bemühungen bedürfen aber der Mitarbeit aller. Jeder ist aufgefordert, sein Können und seine Stärken einzubringen. In diesem Sinne ist jede und jeder angesprochen, in regionalen Projektkoalitionen beim Abbau der Arbeitslosigkeit mitzuhelfen.

Impressum

Herausgeberin:
SPD-Bundestagsfraktion
Petra Ernstberger MdB, Parlamentarische Geschäftsführerin
Platz der Republik 1
10557 Berlin

Text und Redaktion:
Dr. Joachim Arndt
Dr. Roland Derksen
Thomas Zuleger

Bezugsadresse:
SPD-Bundestagsfraktion
Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Republik 1
10557 Berlin
oder unter:
www.spdfraktion.de

Gesamtherstellung:
Petra Bauer, Cicero Werbeagentur, Berlin/Bonn
pb.cicero@t-online.de

Fotos: Joker, Projekt Photos (Titel)

2. aktualisierte Auflage, Juli 2005

Diese Veröffentlichung der SPD-Bundestagsfraktion dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

www.spdfraktion.de

